

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Dürftigkeitszeugnisse, siehe Armutzeugnisse.
Eingaben von Privatpersonen an öffentliche Ämter und Behörden.

I. Normaleingabengebühr:

- a) Im gerichtlichen Verfahren verschieden, je nach der Verfahrensart;
- b) außer dem gerichtlichen Verfahren in der Regel von jedem Bogen 2000 K.

II. Steuer- und Gebührenrekluse:

- a) erste Rekluse gegen Stempel- und Gebührenvorschriften stempelfrei;
- b) Einkommensteuerberufungen und Gesuche um Mitteilung der Bemessungsgrundlagen behufs Verfassung solcher Berufungen, ferner der Einspruch gegen ein Einkommensteuermandat stempelfrei;
- c) Rekluse und Beschwerden (einschließlich der Gnadengesuche), welche lediglich gegen Strafen und Gebührenerhöhungen gerichtet sind, stempelfrei;
- d) sonstige, bis zu einem Steuer-(Gebühren-) betrage von 20.000 K von jedem Bogen 500 K, darüber von jedem Bogen 1000 K.

Einschreib-(Kunden-)Büchel der Handel- und Gewerbetreibenden unterliegen als fortlaufend geführte Rechnungen dem Einheitsrechnungsstempel (siehe „Rechnungen“) so oftmal, als das Einheitsflächenmaß von 1750 Quadratcentimetern in sämtlichen Blättern des Büchels enthalten ist. Es ist gestattet, die Gebühr für das ganze Büchel auf dem ersten Blatte zu entrichten und die Stempelgebühr amtlich überstempeln zu lassen, wobei es Sache der Partei ist, zu beurteilen, wie hoch der voraussichtlich auf einen Normalbogen (Bogeneinheit) von 1750 Quadratcentimetern entfallende Forderungsbetrag sein wird. Im Zweifel empfiehlt es sich, das Höhere anzunehmen.

Empfangsbestätigungen, siehe „Quittungen“. Fassionen zur Bemessung von öffentlichen Abgaben stempelfrei; desgleichen die Eingaben um Verlängerung der Frist für die Einbringung derselben.

Gesuche, siehe „Eingaben“.

Handels- und Gewerbebücher der Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden: a) Die Haupt-, Konto-Korrent- und Saldo-Kontobücher für jeden Bogen (5040 Du.-Ztm.) 400 K; b) Journal (Tagebuch), Strazze (Ladenbuch), Kassabuch, Primanota, Fakturenbuch (Verkaufsbuch), Magazinsbuch, Inventarbuch, Bilanzbuch für jeden Bogen (2640 Du.-Ztm.) 100 K. Bei gebundenen Büchern ist die Einheitsgebühr von 400 K, bezw. 100 K so oftmal zu nehmen, als sämtliche Blätter des Buches das Einheitsflächenmaß von 5040 Du.-Ztm., bezw. 2640 Du.-Ztm. in sich enthalten. Reste unter 5040, bezw. 2640 Du.-Ztm. werden ganz genommen.

Bei in losen Bogen bestehenden Geschäftsaufschreibungen beträgt die Gebühr, wenn die Aufschreibung einem der unter a) gedachten Bücher entspricht, bei einem Aus-

maß des Bogens bis 1750 Du.-Ztm. 400 K, sonst 800 K; wenn sie einem der unter b) gedachten Bücher entspricht, bei einem Bogenausmaße bis 2640 Du.-Ztm. 100 K, bei einem Bogenausmaße von über 2640 bis 5040 Du.-Ztm. 200 K, bei einem Bogenausmaße von über 5040 Du.-Ztm. 300 K.

Alle nicht ausdrücklich als stempelpflichtig bezeichneten Bücher sind stempelfrei, so z. B. die als selbständige Bücher geführten Indizes (Register) und insbesondere Bücher, welche bloß über die Manipulation und den inneren Geschäftsbetrieb geführt werden.

Die Stempelgebühr ist auf eine der folgenden Arten zu entrichten: a) durch Verwendung von Stempelmarken auf der ersten Seite eines jeden Bogens und Entwertung durch den Handels- und Gewerbetreibenden selbst (entweder Ueberschreibung oder Ueberstempelung mit der Privatstampiglie); — b) durch Verwendung von Bogen mit amtlich aufgedruckten Stempelwertzeichen; — c) bei gebundenen und paraphierten Büchern (gewöhnlicher Fall) in der Art, daß die der Stempelgebühr für das ganze Buch entsprechenden Stempelmarken auf der ersten Seite des Buches befestigt und von dem Handels- und Gewerbetreibenden mit einer von ihm oder seinem Beauftragten zu unterfertigenden Klausel überschrieben werden. Diese Klausel muß 1. die Gattung des Buches, z. B. Hauptbuch oder Kassabuch, 2. die Anzahl der Normalbogen (5040 Du.-Ztm. oder 2640 Du.-Ztm.), 3. den Tag der Ausfertigung der Klausel enthalten.

Die Stempelgebühr für Handels- und Gewerbebücher kann mit finanzbehördlicher Bewilligung auch im Abfindungswege durch Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages entrichtet werden, was insbesondere bei solchen Geschäftsaufschreibungen praktisch ist, die in losen Blättern oder Karten bestehen.

Hausgehilfen [Hausgehilfinnen] (in Orten von mehr als 5000 Einwohnern), a) Dienstkarte: stempelfrei; b) Dienstzeugnis: 500 K; c) Dienstchein: wenn nicht unterschrieben, stempelfrei, wenn unterschrieben, wie Dienstverträge (Skala II);

d) Reiseurkunden für Hausgehilfen 500 K. Lehrbriefe, siehe „Zeugnisse“.

Lieferungsverträge, wonach bewegl. Sachen oder Arbeiten samt dem Stoffe um einen bedungenen Preis zu liefern sind, nach diesem Preise Skala III; wird jedoch bloß die Arbeit geliefert, nach dem bedungenen Preise Skala II. Bei Arbeits- und Lieferungsverträgen, die mit der Zivilstaatsverwaltung oder mit Behörden und Organen der Militärverwaltung abgeschlossen werden, ist die Vertragsgebühr gelegentlich der Verdienstauszahlung zugleich mit und neben der Empfangsbestätigungsgebühr zu entrichten, und zwar wenn der Vertrag mit der Militärverwaltung abgeschlossen wurde auch dann, wenn über den Vertrag keinerlei Urkunde errichtet wurde.